

## BGB der dtms GmbH für ausländische Service-Rufnummern mit Auszahlung

### 1. Vertragsgegenstand

1.1. Die Leistung der dtms GmbH (nachfolgend: „dtms“ genannt, Sitz der Gesellschaft: Taunusstraße 57, 55118 Mainz, Registergericht: Mainz, HRB 45187 Mainz, umfasst die Realisierung ausländischer Rufnummern mit Vergütungen an den Partner (nachfolgend: „RmA“ genannt). Dies beinhaltet die betriebsfähige Überlassung der Rufnummern, die Terminierung zu den vereinbarten Routingzielen sowie die Abrechnung der vom Partner angebotenen Mehrwertdienste gegenüber deren Nutzern. Unter dieser Besonderen Geschäftsbedingung (nachfolgend: „BGB“ genannt) fallen insbesondere Premium Rate Rufnummern sowie teilweise Shared Cost und Voting-Rufnummern, sofern an den Partner Ausschüttungen gewährt werden. Werbekostenzuschüsse gelten nicht als Ausschüttungen in diesem Sinne.

RmA umfasst die Realisierung in Ländern mit Ausnahme von Deutschland in dem Verbindungsnetz eines Telekommunikationsanbieters (Vorleistungslieferant der dtms) mit Sammlung und der Zuführung des unter diesen RmA eingehenden Verkehrs zu dem mit dem Partner vereinbarten Anrufzielen (Telekommunikationsdienstleistung). Die Realisierung kann direkt durch dtms unter Beauftragung eines dritten Kooperationsunternehmens erfolgen. Die Netzleistung wird regelmäßig durch einen national ansässigen Netzbetreiber erbracht. dtms kann nur mittelbar Einfluss auf die national genutzten Netzbetreiber nehmen und die Leistungen immer nur im Rahmen der national existierenden Besonderheiten erbringen.

1.2. Weiterhin stellt dtms dem Partner zu diesem Zweck RmA für die Vertragsdauer vorübergehend zur Verfügung und betreibt im Namen und auf Rechnung des Partners das Inkasso der Anbietervergütung.

1.3. Durch die Zusammenarbeit ist nicht beabsichtigt, dass dtms eine Leistung über die Vermittlung (Zuführung/Terminierung) und Inkassierung hinaus vornimmt bzw. vornehmen lässt, insbesondere nicht selbst die unter den RmA erreichbaren Dienste als eigenen oder fremden Inhalt bereitstellt. Für die Inhalte und Dienste ist ausschließlich der Partner selbst verantwortlich.

1.4. Für diese Leistung gelten –im Falle von Widersprüchen oder Unklarheiten in nachfolgender Reihenfolge– (1) die Regelungen des jeweiligen Vertrages zur RMA, (2) dieser Besonderen Geschäftsbedingungen, (3) der Besonderen Geschäftsbedingungen für die jeweilige Leistung, (4) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Regelungen der jeweiligen länderspezifischen Bestimmungen. Die Parteien akzeptieren, dass die jeweiligen länderspezifischen Bestimmungen angesichts des Auslandsbezuges in englischer Sprache abgefasst werden.

1.5. Diese Besonderen Geschäftsbedingungen finden entsprechend auch für RmA der Kategorie „Voting Call“ sowie geographische Rufnummern mit Ausschüttung Anwendung, sofern keine spezifischen Nutzungsbedingungen für diese RMA vereinbart sind.

1.6. Entgegenstehende oder von diesen BGB abweichende Bedingungen des Partners finden keine Anwendung, auch wenn dtms der Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat. Änderungen dieser BGB werden dem Partner spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Änderungen werden grundsätzlich nur wirksam, wenn der Partner diese annimmt. Die Änderungen gelten jedoch als genehmigt, wenn der Partner nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung schriftlich widerspricht. dtms weist den Partner zum Fristbeginn auf dieses Widerspruchsrecht und darauf hin, dass mit Ablauf der

Frist die Zustimmung des Partners zu der BGB-Änderung als abgegeben gilt.

### 2. Telekommunikationsdienstleistungen

2.1. dtms vermittelt die Telekommunikationsdienste anderer Netzbetreiber im Rahmen seiner technischen und betrieblichen Möglichkeiten zur Nutzung durch Endkunden des Partners. Die Leistung von dtms umfasst die Bereitstellung und Vermittlung für die jeweils schriftlich abgestimmten RmA sowie ggf. später hinzukommende weitere Diensternummern (nachfolgend zusammen „RmA“ genannt), sowie den Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal und das Durchschalten und Halten des Nutzkanals („Verbindung“), ggf. einschließlich der Terminierung. Ankommende Anrufe zu den RmA werden automatisch nach einem mit dem Partner vereinbarten Führungsplan zu einer IVR-Plattform, zum Call-Center des Partners oder zu anderen, vom Partner jeweils rechtzeitig schriftlich bekanntzugebenden Anschlüssen geroutet.

2.2. Soweit die Terminierung auf der dtms-eigenen IVR-Plattform vorgenommen wird, gelten diesbezüglich die AGB für die Erbringung von Audiotextleistungen der dtms. Die AGB können jederzeit zu den Geschäftszeiten bei dtms angefordert oder eingesehen werden oder sind unter [www.dtms.de/agb](http://www.dtms.de/agb) einsehbar.

2.3. Soweit nichts anderes bestimmt ist, haben diese Telekommunikationsdienstleistungen einen über den Zeitraum von 365 Tagen gemittelte Verfügbarkeit von 98,5 %. Wartungs-, Installations- und Umbauzeiten bleiben bei der Berechnung außer Betracht. Soweit Wartungsarbeiten notwendig sind, wird ein Servicefenster eingerichtet. Servicefenster können insbesondere außerhalb der Zeiten von montags bis freitags von 07:00 bis 19:00 Uhr eingerichtet werden. Während der Servicefenster kann es zu Betriebsbeeinträchtigungen kommen. Die Verfügbarkeit gilt als nicht eingeschränkt durch Fehler, die im Verantwortungsbereich des Partners liegen, durch unvermeidbare Unterbrechungen aufgrund von Änderungswünschen des Partners, durch Fehler, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden oder durch Fehler, die im Verantwortungsbereich eines anderen Anbieters von Telekommunikationsdienstleistungen liegen, an denen der Anrufer und/ oder der angerufene Teilnehmer angeschaltet ist und die nicht zu den direkt oder über das Kooperationsunternehmen der dtms beauftragten Netzbetreibern im Ausland zählen. Der jeweils mit der Realisierung beauftragte Netzbetreiber kann dem Partner auf Nachfrage binnen 3 Werktagen mitgeteilt werden.

2.4. dtms darf sich vollständig der Leistung von anderen (insbesondere ausländischen) Netzbetreibern oder Providern bedienen, um dem Partner die Leistungen zur Verfügung zu stellen.

2.5. Verbindungen von und zu Anschlüssen anderer Anbieter von Sprachtelefoniediensten (Netze, die nicht durch das mittelbar beauftragte Kooperationsunternehmen betrieben werden) oder von und zu Mobilfunkanschlüssen anderer Anbieter von Mobilfunknetzen sind nur möglich, soweit die jeweils national in Anspruch genommenen Betreiber mit den betreffenden Telekommunikationsunternehmen direkt oder indirekt über eine Zusammenschaltung verfügen. Dies gilt für Fest- und Mobilfunknetze. Daher kann, soweit nichts anderes vereinbart ist, eine Abdeckung der Endkunden immer nur im Rahmen der angeschlossenen Netzbetreiber erfolgen.

2.6. dtms ist berechtigt, die den vereinbarten Telekommunikationsdienstleistungen zugrundeliegenden technischen Voraussetzungen jederzeit zu ändern, sofern dies nicht zu einer Beeinträchtigung der vereinbarten Telekommunikations-

## BGB der dtms GmbH für ausländische Service-Rufnummern mit Auszahlung

tionsdienstleistungen führt und die Änderung der technischen Voraussetzungen zumutbar ist.

### 3. Bereitstellung von RmA

3.1. dtms stellt dem Partner die in dem RmA-Vertrag Ausland aufgeführten RmA zur ausschließlichen Nutzung durch den Partner zur Verfügung. Dem Partner erwachsen aus der Bereitstellung der RmA keine weiteren Rechte an diesen. Die Nutzungsdauer ist auf die Laufzeit des Vertrages beschränkt. dtms lässt die RmA bei einem kooperierenden Netzbetreiber einrichten und stellt im Rahmen der technischen Möglichkeiten unter Vorbehalt von 2.5 die Erreichbarkeit her. Eingehende Anrufe auf diese RmA werden durch eine Rufnummernübersetzung im Vermittlungssystem bei einem mit dtms kooperierenden Netzbetreiber an die vertraglich definierten Zielrufnummern weitergeleitet.

3.2. Der Partner wird dtms eine detaillierte Servicebeschreibung für jeden geplanten Dienst bzw. für jede vertragsgegenständliche RmA rechtzeitig vor der Dienstleistung schriftlich zur Verfügung stellen. dtms kann die hierfür erforderlichen Angaben und Formate festlegen. Die RmA darf erst nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Servicebeschreibung von dtms genutzt werden. Das gleiche gilt für etwaige nachträgliche Änderungen des Dienstes. Erfolgt keine Beanstandung einer Servicebeschreibung durch dtms, so ist hierin keine Billigung des Dienstes durch dtms und insbesondere keine Erklärung oder Bestätigung von dtms zu sehen, dass dieser Dienst auch in Zukunft ohne Beanstandung bleiben wird und/oder den gesetzlichen bzw. vertraglichen Bestimmungen entspricht und/oder keine Rechte Dritter verletzt. Nutzt der Partner andere als die gemeldeten und schriftlich genehmigten Dienste, so liegt hierin ein vertragsverletzendes Verhalten des Partners. Im Falle eines über eine Bagatelle hinausgehenden oder wiederholten Verstoßes ist dtms berechtigt, die RmA ohne vorherige Abmahnung zu kündigen. Die Parteien erachten das außerordentliche Kündigungsrecht (siehe Ziffer 7.2 f. dieser BGB) ohne vorherige Abmahnung als gerechtfertigt, da bei einer Kündigung des Realisierungsvertrages mit dem jeweiligen nationalen Netzbetreiber zugleich auch alle weiteren RmA anderer Geschäftspartner nicht mehr erreichbar wären. dtms steht vor diesem Hintergrund die Geltendmachung weiterer Schäden ausdrücklich zu. Im Falle eines missbräuchlichen Verhaltens des Partners ist dtms darüber hinaus berechtigt, die Ausschüttung an den Partner einzubehalten.

3.3. Die Verkehrslenkung für RmA der dtms wird direkt in der Vermittlungsanlage des jeweiligen Netzbetreibers eingerichtet und ermöglicht die Umsetzung einer RmA auf eine Zielrufnummer. Flexible Verkehrslenkungen des Intelligenten Netzes sind nicht möglich.

3.4. Beauftragt der Partner weitere RmA, so kann er auf der Grundlage dieses Vertrages einen schriftlichen Auftrag (Fax, E-Mail) an dtms richten. Der Auftrag kommt zustande, wenn dtms diesen Auftrag schriftlich bestätigt. Die Annahme erfolgt hilfsweise durch Realisierung und Schaltung der RmA durch dtms.

3.5. dtms wird Aufträge im Rahmen der betrieblichen und technischen Möglichkeiten umgehend bearbeiten. Die Aktivierung der RmA für Telefonmehrwertdienste erfolgt nach den schriftlichen Vorgaben des Partners (Führungsplan). Dabei sind jeweils die Ziele zu benennen, zu denen die Anrufe weitergeleitet werden sollen. Die Aktivierung von RmA sowie Routingänderungen dauern in der Regel 5 bis 15 Werkstage. dtms wird den Partner je Einzelfall schriftlich über den Zeitpunkt der Auftragserledigung unterrichten.

3.6. dtms erstellt für sämtliche zur Verfügung gestellten RmA Statistiken über das Minutenaufkommen. Diese werden dem Partner, soweit nichts anderes vereinbart ist, einmal monatlich auf Anfrage zur Verfügung gestellt, soweit das Kooperationsunternehmen (ausländischer Netzbetreiber) keine anderen Zeitintervalle vorsieht. Online-Statistiken werden nicht zur Verfügung gestellt. Die Gestaltung der Statistiken sowie die Aktualisierungsintervalle bestimmt dtms. Die Statistiken haben lediglich einen informativen Charakter, als Grundlage für die Berechnung der Entgelte dienen ausschließlich die der dtms zur Verfügung stehenden Statistiken der Netzbetreiber.

3.7. Bei externer Zielführung stellt der Partner den Zielanschluss zur Verfügung, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Der Partner versichert in diesem Fall, dass er selbst Inhaber des Anschlusses ist bzw. von diesem berechtigt wurde, die RmA auf den angegebenen Zielanschluss einrichten zu lassen. Der Partner ist als Inhalteanbieter für die Realisation und die Inhalte der Dienste allein verantwortlich. Bei zusätzlicher Inanspruchnahme der IVR-Systemplattformen von dtms gelten die AGB für die Erbringung von Audiotelexleistungen der dtms.

3.8. dtms kann dem Partner zugeteilte und von diesem nicht genutzte bzw. beworbene RmA zurücknehmen. Im Zweifel gelten RmA mit einem Verkehrsaufkommen von unter 100 Minuten pro Abrechnungsmonat als ungenutzt. dtms kann die zurückgegebenen Service-RmA beliebig anderweitig verwenden; ein Erstattungsanspruch des Partners für generiertes Verkehrsaufkommen ab dem Zeitpunkt der Rückgabe besteht nicht. dtms informiert den Partner mindestens 10 Tage im Voraus über die geplante Rücknahme von RmA sowie den Zeitpunkt der Rücknahme. dtms kann dem Partner auf Verlangen die Möglichkeit einräumen, ungenutzte RmA auch weiterhin zu behalten. Das Einräumen eines derartigen Nutzungsrechtes ist jedoch kostenpflichtig und bedarf einer separaten Vereinbarung zwischen dtms und dem Partner.

3.9. Die RmA werden dem Partner ausschließlich für die Laufzeit des Vertrages zur Nutzung zur Verfügung gestellt. Nach Beendigung des Vertrages geht das Nutzungsrecht automatisch wieder auf die dtms über, ohne dass es einer weiteren Rechtshandlung bedarf.

### 4. Beseitigung von Störungen

4.1. Weder dtms noch der kooperierende Netzbetreiber sind für solche Störungen verantwortlich, die durch zuführende Netzbetreiber außerhalb der eigenen Netze verursacht werden. Entsprechende Ausfälle werden nicht auf die Verfügbarkeit im Sinne der Ziffer 2.3. dieser BGB angerechnet. Es ist jedoch im Interesse von dtms, auch derartige Störungen schnellstmöglich beheben zu lassen.

4.2. dtms leitet vom Partner erhaltene Störungsmeldungen schnellstmöglich im Rahmen der Büroöffnungszeiten an das Kooperationsunternehmen weiter, welches den kooperierenden Netzbetreiber informiert.

Der Partner hat die Möglichkeit, dtms innerhalb der Büroöffnungszeiten (werktags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr) über Störungsmeldungen zu informieren: 0800-70 200 10 oder 06131-4646-0

4.3. Diese BGB bezieht sich auf die von dem ausländischen Netzbetreiber zugesicherten Eigenschaften und Servicelevel-Vereinbarungen. dtms übernimmt keine Gewähr für die tatsächlichen Gegebenheiten. Bei Nichteinhaltung der zugesicherten Eigenschaften tritt dtms nicht in die Gewährleistung ein. dtms wird jedoch gegenüber dem Netzbetreiber auf die Einhaltung der vertraglich zugesicherten Eigenschaften pochen und die Interessen des Partners

## BGB der dtms GmbH für ausländische Service-Rufnummern mit Auszahlung

gegenüber dem kooperierenden Netzbetreiber – soweit angemessen – vertreten.

### 5. Auszahlung der Anbietervergütung

5.1. Bei dem Service können dem Partner Vergütungen zustehen, die er für die inhaltliche Erbringung und technische Bereitstellung seines Mehrwertdienstes erhält (Anbietervergütung). Diese Anbietervergütung wird dem Anrufer (Nutzer der Mehrwertdienste) gemeinsam mit den Verbindungs- und Abrechnungsentgelten von dem jeweiligen Teilnehmernetzbetreiber (im eigenen Namen) in Rechnung gestellt. Beide Parteien sind sich einig, dass dtms hierbei nicht das Inkassorisiko trägt. Nur soweit dtms die Anbietervergütung von den Teilnehmernetzbetreibern für den Partner wirksam und endgültig erhält, wird diese an den Partner gemäß den Bestimmungen dieser BGB weitergereicht. dtms ist hierbei nicht für das Forderungsmanagement verantwortlich. Der Partner wird über nicht einbringbare Forderungen informiert, sobald und soweit dtms über diese Informationen verfügt. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich vorrangig aus den jeweils vereinbarten länderspezifischen Bestimmungen. Im Übrigen behält sich dtms vor, die Forderungen gemäß Ziffer 6 der AGB abzukaufen.

5.2. Da weder die Kooperationspartner von dtms noch dtms das Ausfallrisiko trägt, ist eine Auszahlung der eingezogenen Anbietervergütung davon abhängig, ob dtms endgültig (insbesondere ohne Widerrufs- oder Rückbelastungsmöglichkeit des Teilnehmernetzbetreibers) über die Vergütung verfügen kann. Dem Partner ist bekannt, dass der jeweilige Netzbetreiber mitunter auch bereits ausgezahlte Anbietervergütungen ohne zeitliche Beschränkung wieder „zurückbelasten“ kann, wenn das Entgelt von dem Anrufer nicht eingezogen werden kann. dtms ist in jedem Falle gegenüber dem Partner ebenfalls zur Zurückbelastung bereits ausgezahlter Beträge berechtigt, wenn der jeweilige Netzbetreiber die zugrundeliegenden Forderungen zurückbelastet. dtms hat das Recht, in diesem Fall alle noch anstehenden Auszahlungen dem aktuellen Forderungsausfall anzupassen (insbesondere die zu erwartenden Rückbelastungen und Ausfälle von der Auszahlung abzuziehen) und die Auszahlungsbedingungen insgesamt nach billigem Ermessen zu ändern.

5.3. Sobald dtms von dem jeweiligen Netzbetreiber die Anbietervergütung endgültig und wirksam erhalten hat, wird diese an den Partner innerhalb der vereinbarten Fristen ausgezahlt. Diese Fristen ergeben sich aus den länderspezifischen Bestimmungen. Ist dort nichts anderes vereinbart, gilt folgende Regelung:

5.4. Zur Sicherung möglicher Rückbelastungen gelten folgende Auszahlungsmodalitäten: 10 Wochen nach Ende des Abrechnungsmonats erfolgt die Auszahlung von zunächst 60 % der bereits (unter Vorbehalt) inkassierten Anbietervergütung, 40 % verbleiben zunächst als temporärer Sicherheitseinbehalt. 18 Wochen nach der vorgenannten Auszahlung wird dieser Sicherheitseinbehalt ausgezahlt, soweit diese Auszahlung durch den endgültigen Zahlungseingang gedeckt ist. Uneinbringliche Forderungen werden jeweils im Rahmen der Partnerabrechnung ausgewiesen und zeitnah verrechnet. Sollte sich der Forderungsausfall bzw. die Rückbelastungsquote erhöhen, ist dtms berechtigt, alle Auszahlungen entsprechend dieser Quote anzupassen.

5.5. Uneinbringliche Forderungen werden jeweils im Rahmen der Partnerabrechnung ausgewiesen und zeitnah verrechnet, nicht abrechenbare Forderungen werden an den Partner rückbelastet, z.B. wenn der Endkunde Forderungen nicht zahlt. Sofern die Ausfälle oder Rückbelastungen den

Vergütungsanspruch übersteigen, erstellt dtms eine Rechnung, die sofort zur Zahlung fällig ist. Gleiches gilt, wenn die Ausfälle erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt werden und eine Verrechnung mit laufenden Erlösen nicht mehr bzw. nicht mehr in voller Höhe möglich ist. Die Pflicht des Partners zur Entrichtung der vereinbarten und fälligen Entgelte an dtms bleibt auch dann bestehen, wenn der Partner infolge von Zahlungsausfällen die vereinbarte Anbietervergütung vorübergehend oder endgültig nicht erhält.

5.6. Die Forderungsbeitreibung liegt alleine im betriebswirtschaftlichen Ermessen des Netzbetreibers bzw. dtms, wobei die Interessen des Partners berücksichtigt werden. Die Parteien sind sich einig, dass weder der Netzbetreiber noch dtms verpflichtet ist, die Entgelte vom Partner bzw. die dtms zustehende Provision mit unbegrenztem Aufwand einzuziehen. Vielmehr erscheint aufgrund des Massengeschäftes nur eine begrenzte Inkassotätigkeit vernünftig. Eine Forderung des Netzbetreibers und damit auch die Provisionsforderung von dtms gilt in jedem Falle dann als uneinbringlich, wenn sie trotz zweier Mahnungen nicht innerhalb von 120 Tagen eingezogen werden konnte. Der Partner ist aber berechtigt, sich nach diesem Zeitpunkt die Forderung für das eigene Inkasso übergeben zu lassen.

Der Partner hat kein Recht auf Abtretung, soweit sich die Forderung noch im aktiven Inkassoprozess befindet oder soweit ab dem Entstehungszeitraum der Forderung mehr als 360 Tage vergangen sind.

Vor dem Hintergrund der minimierten Erfolgswahrscheinlichkeit ist dtms berechtigt nach Ablauf dieser Frist die Forderungen auszubuchen und die diesbezüglichen Daten- und Schriftsätze zu löschen.

5.7. Außerdem ist dtms jederzeit berechtigt, zur Absicherung des Rückbelastungsrisikos von dem Partner eine Bürgschaft einer europäischen Großbank auf erstes Anfordern in Höhe des durchschnittlichen monatlichen Auszahlungsbetrages zu verlangen. Erhöht sich das durchschnittliche monatliche Volumen (berechnet nach den letzten 3 Monaten) kann dtms die entsprechende Erhöhung der Bürgschaft verlangen.

Kommt der Partner einem Verlangen auf Erhöhung oder Stellung der Bürgschaft nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach, kann dtms die monatlichen Auszahlungen auf den bislang durch Bürgschaft gesicherten Betrag begrenzen.

5.8. Die Abrechnung erfolgt anhand der von dtms aufgestellten Monatsabrechnungen, die bei Zuführung ausländischer Rufnummern auf der Grundlage der von dtms im eigenen Netz ermittelten Verbindungsdaten erstellt werden. Die Berechnung der Anbietervergütung und der Verbindungsentgelte gegenüber dem Partner wird durch dtms in der Währung des jeweiligen Landes vorgenommen, in welchem die Rufnummer angeboten wird. Die Abrechnungen und Auszahlungen an den Partner erfolgen in EURO, sofern nicht anders schriftlich vereinbart. Für die Umrechnung der Fremdwährung in EURO ist - vorbehaltlich einer Nachberechnung im Sinne von Ziffer 8.1. dieser BGB - der Umrechnungskurs maßgebend, den dtms am Tage der Abrechnung gegenüber Partner im Wege einer Mittelwertberechnung für den Abrechnungsmonat zugrunde legt. Bei dem Mittelwert handelt es sich um das arithmetische Mittel der durchschnittlichen Abrechnungskurse der einzelnen Tage des Abrechnungsmonats.

5.9. dtms hat das Recht, nachträgliche Anpassungen und Änderungen an den von ihr aufgestellten Monatsabrechnungen vorzunehmen, sofern sich aus der endgültigen Aufstellung und Abrechnung des jeweiligen Netzbetreibers/Providers andere Daten und Werte ergeben sollten.

## BGB der dtms GmbH für ausländische Service-Rufnummern mit Auszahlung

5.10. Zahlungen von dtms erfolgen bargeldlos auf das von dem Partner zu bestimmende Konto in der Bundesrepublik Deutschland. Guthabenbeträge unter Euro 50,00 je Monat werden von dtms weder abgerechnet, noch vergütet. Sie verfallen ersatzlos und können von den Kooperationspartnern von dtms zur Deckung ihrer Verwaltungsaufwendungen einbehalten werden. Bei Zahlungen an Auslandskonten erhebt dtms eine Bearbeitungsgebühr pro Überweisung. Die jeweiligen Kosten können aktuell zu den Geschäftszeiten der dtms erfragt werden. Sämtliche Bankgebühren und -spesen sind von dem Zahlungsempfänger zu tragen. Forderungen gegen den Partner, die sich aus diesem Vertragsverhältnis ergeben, werden grundsätzlich mit Erstattungsansprüchen aufgerechnet.

5.11. Ferner ist dtms berechtigt, im Falle der Beendigung des Vertrages Sicherheiten von dem Partner für eventuell nachträglich von dem Netzbetreiber geltend gemachte Forderungsausfälle bzw. Rückbelastungen zu verlangen. Die Höhe dieser Sicherheiten muss im Verhältnis zu den realistischer Weise zu erwartenden Ausfällen stehen. Alternativ kann dtms einen Betrag in entsprechender Höhe von den noch offenen Auszahlungen zurückbehalten. Die Sicherheiten werden von dtms auf einem separaten Konto verwahrt. Dieses ist dem Partner auf Verlangen nachzuweisen. Sobald feststeht, dass keine Forderungsausfälle mehr geltend gemacht werden können, ist dtms verpflichtet die Sicherheiten umgehend freizugeben. Diese Regelung gilt auch für den Fall stark sinkender Partnerumsätze (>30 % Rückgang in 4 Wochen).

5.12. Besteht der Verdacht, dass zumindest Teile des Anrufvolumens durch Manipulationen entstanden sind oder wird dtms durch den Netzbetreiber informiert, dass es unter Umständen zu Rückforderungen kommen könnte, so hat dtms das Recht, im eigenen Ermessen die Auszahlung komplett oder in Teilen bis zur endgültigen Klärung der Angelegenheit zurückzubehalten. Die Höhe der zurückbehaltenen Summe muss in angemessenem Verhältnis zu einem möglicherweise entstandenen Schaden stehen. Bestätigt sich der Verdacht auf Missbrauch einer RmA, verliert der Partner seinen Vergütungsanspruch für den jeweiligen Abrechnungszeitraum. Die Pflicht des Partners zur Zahlung der vereinbarten Entgelte bleibt unberührt. Werden die Verdachtsmomente im Zuge der Untersuchung ausgeräumt oder endet ein mögliches Gerichtsverfahren mit einer Einstellung oder dem Freispruch des Partners, werden die zurückbehaltenen Gelder durch dtms ohne Verzinsung ausbezahlt.

5.13. dtms stellt dem Partner bei Zahlungsausfällen aufgrund des missbräuchlichen Einsatzes einer RmA durch den Partner eine Bearbeitungsgebühr von 0,04 Euro pro Minute bei zeitabhängigen Tarifen und von 0,04 Euro pro Anruf bei Blocktarifen in Rechnung.

5.14. dtms kann die Zahlung der Anbietervergütung an den Partner für Verbindungen zu seinem Dienst, die nicht über die von dtms zugewiesene RmA hergestellt worden sind, verweigern.

### 6. Option auf Forderungsabkauf

6.1. Die dtms übernimmt im Namen und auf Rechnung des Partners, dessen Forderungen gegenüber Endkunden mittelbar über seine Vorleistungspartner einzuziehen. Zusätzlich besteht für dtms das Recht, einen optionalen Ankauf der offenen Forderungen durchzuführen, soweit diese Forderungen trotz Durchlaufens des Inkassoprozesses nach 360 Tagen noch nicht eingetrieben werden konnten. dtms kann nach Abkauf endgültig im eigenen Namen und auf eigene Rechnung über diese Forderungen verfügen.

6.2. Kann die Forderung im Rahmen des Inkassoprozesses nicht binnen 360 Tagen eingezogen werden, steht dtms das Recht zu, dem Partner die offenen Forderungen, die älter als 360 Tage sind, abzukaufen. Maßgeblich ist das Datum der Entstehung der Forderung. Der Diensteanbieter tritt hiermit und zu diesem Zwecke an dtms im Voraus und unwiderruflich alle nach Abschluss dieses Vertrages unter Geltung dieses Vertrages entstehenden fälligen Forderungen unter Zahlung der in Ziffer 6.8. dieser BGB genannten Vergütung an dtms ab. Im Falle der Ausübung der Kaufoption wird dtms alle Forderungen des Partners gegen die Service-Rufnummern-Kunden kaufen, die fällig und älter als 360 Tage alt sind. dtms ist berechtigt die Kaufoption einmal zu Beginn jeden Quartals durchzuführen. Die Kaufoption erlischt 4 Jahre nach Beendigung dieses Vertrages.

6.3. Der Forderungskauf erfordert die Umbuchung der Forderung durch dtms als eigene Forderung.

6.4. Durch die Umbuchung bietet dtms dem Partner die ihm gegen den Service-Rufnummern-Kunden entstandene Forderung zum Abkauf an. Der Partner erteilt im Rahmen der Vertragslaufzeit bereits jetzt unwiderruflich für die Zukunft seine Zustimmung zu diesem Kauf und erklärt die Abtretung der Forderung an dtms. Die Kaufangebote von dtms werden durch Ausweisung der Umbuchung an den Partner bzw. durch Ausweisung einer entsprechenden Gutschrift über den Kaufpreis durch dtms auf dem Abrechnungskonto des Partners erteilt. dtms nimmt in diesem Fall die Abtretung endgültig an.

6.5. Der Partner verpflichtet sich, dtms unverzüglich Umstände anzuzeigen, die einer Abtretung der Forderung entgegenstehen, insbesondere eine Globalzession oder ein Abtretungsverbot.

6.6. Der Partner wird seinen Zahlungsanspruch gegen dtms aufgrund des Forderungsverkaufs umsatzsteuerlich so behandeln, als wenn der Mehrwertdienst gegenüber der dtms erbracht worden wäre und der Kaufpreis für den Mehrwertdienst geschuldet sei. Der Diensteanbieter stellt der dtms eine Rechnung über das geschuldete Nettoentgelt ohne Umsatzsteuer, da der dtms als Wiederverkäufer von sonstigen Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation nach § 13b UStG die zugrundeliegenden Leistungen ebenfalls netto in Rechnung zu stellen sind (Gutschriften für Mehrwertdiensterrufnummern).

6.7. Soweit diese nicht bei dtms vorliegen, liefert der Partner sämtliche Informationen, um dtms in die Lage zu versetzen, den Service-Rufnummern-Kunden eine ordnungsgemäße, insbesondere nach umsatzsteuerlichen Gesichtspunkten rechtmäßige Rechnung über die vom Partner erbrachten Leistungen zu stellen.

6.8. Der von dtms für eine angekaufte Forderung zu entrichtende Kaufpreis beträgt 5 % des ursprünglichen Bruttowertes der offenen Forderungen zum Zeitpunkt des Abkaufs gegenüber dem Endkunden.

6.9. Der Kaufpreis ist jeweils 6 Wochen nach Ablauf des Kalendermonats fällig, in dem der Ankauf der Forderung durch dtms stattgefunden hat. dtms weist die Zahlungen im Falle des Abkaufs durch eine Gutschrift aus. Die Rechnung enthält den Netto- und – soweit anwendbar – den Bruttobetrag der Forderung sowie den Kaufpreis. Ferner geht aus der Rechnung hervor, welche Forderungen und mit welcher jeweiligen End- und Gesamtsumme verkauft wurden. dtms ist berechtigt, fällige Zahlungsbeträge gegeneinander aufzurechnen und überweist dem Diensteanbieter die Summe auf ein von ihm angegebene Abrechnungskonto.

6.10. Vom Diensteanbieter zu zahlen und soweit möglich verrechnet werden insbesondere die Forderungen von dtms



## BGB der dtms GmbH für ausländische Service-Rufnummern mit Auszahlung

auf Rückzahlung des Kaufpreises wegen Unwirksamkeit des Kaufvertrages und/oder Minderung/Schadensersatz wegen Mängeln der Service-Rufnummern-Forderungen sowie der möglichen Ansprüche auf Erstattung der Rechtsverfolgungskosten.

6.11. dtms obliegen nach Abtretung sämtliche Rechtsverfolgungsmaßnahmen, einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung, für alle angekauften Forderungen, soweit diese aufgrund von Bonitätsgründen des Service-Rufnummern-Kunden erforderlich sind.

### 7. Kündigung

7.1. Der Vertrag besteht auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

7.2. Das Vertragsverhältnis kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt für dtms insbesondere dann vor, wenn

- nach Abschluss des Vertrages Umstände außerhalb des Einflussbereiches von dtms eintreten, die es dtms in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht unmöglich machen, ihre vertraglichen Pflichten zu erfüllen. Das gilt insbesondere dann, wenn ein von dtms beauftragter Netzbetreiber seine Dienstleistungen (das Inkasso der Anbietervergütung, jedenfalls Fakturierung und Ersteinzug der Entgelte) einstellt und auch kein gleichwertiger Ersatz durch andere Unternehmen gefunden werden kann;

- der Partner die Rufnummern von dtms missbräuchlich verwendet oder trotz Abmahnung wesentliche Pflichten aus der gegenständlichen Vereinbarung nicht binnen 14 Kalendertagen nach Zugang der Abmahnung erfüllt;

- der Partner andere als die gemeldeten und schriftlich genehmigten Dienste nutzt, soweit dies über eine Bagatelle hinausgeht oder einen wiederholten Verstoß darstellt. In diesem Fall ist dtms auch berechtigt, lediglich die RmA ohne vorherige Abmahnung zu kündigen.

- sich der Partner für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Zahlung der Entgelte oder eines erheblichen Teils dieser Entgelte in Verzug befindet und er eine von dtms verlangte Sicherheitsleistung nicht unverzüglich bereitstellt oder aus anderen Gründen berechnete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Partners auftreten;

- besondere Umstände den Verdacht rechtfertigen, dass ein Betrug bzw. ein anderer Strafrechtstatbestand oder sonstiger Missbrauch durch den Partner, seiner Erfüllungshilfen oder dessen Vertragspartner vorliegt oder bevorsteht;

- der Partner über seine Kreditwürdigkeit, Adresse oder Bankverbindung – wenn Lastschriftverfahren vereinbart wurde – schuldhaft falsche Angaben gemacht hat;

- über das Vermögen des Partners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein solches mangels Masse abgewiesen wird;

- die vom Partner für die Bewerbung der Rufnummern gesetzten Maßnahmen gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstoßen;

- der Partner sonstige wesentliche Vertragsverletzungen auch nach Setzen einer 7-tägigen Nachfrist nicht behebt.

7.3. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung aus den vorstehend genannten Gründen kann dtms sämtliche dem Partner geschuldete Gelder zur Begleichung möglicher Bußen und Rechtskosten bis auf weiteres einbehalten.

7.4. Eine ordentliche oder außerordentliche Kündigung der Vereinbarung oder einzelner Rufnummern auf Basis der Bestimmungen dieser BGB begründet für den Partner keinen Schadensersatzanspruch gegen dtms.

7.5. Kündigt der Partner das Vertragsverhältnis, bevor die Leistungspflicht von dtms begonnen hat, ist er dtms zum Ersatz der Aufwendungen für bereits durchgeführte notwendige Arbeiten verpflichtet, es sei denn, dtms hat die Kündigung zu vertreten.

7.6. Im Falle der Kündigung des Vertrags darf dtms die dem Partner zugewiesenen Rufnummern für andere Zwecke oder Partner verwenden. Erworbene Rechte oder Pflichten von dtms oder des Partners werden von der Kündigung dieser Vereinbarung nicht berührt.

7.7. dtms kann einzelne Rufnummern unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigungsfrist für den Partner richtet sich nach der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit der betreffenden Rufnummer.

### 8. Fremdwährung und Umsatzsteuer

8.1. Verändert sich zu Lasten von dtms das Verhältnis der ausländischen Währung zum EURO in der Zeit zwischen der Abrechnung von dtms und der tatsächlichen Auszahlung an Partner und beträgt diese Veränderung mehr als 2 % zum errechneten Mittelwert (vgl. Ziffer 5.8. dieser BGB), so ist dtms berechtigt, die Veränderung bis zur Auszahlung an den Partner weiter zu berechnen.

Verändert sich zu Lasten von dtms das Verhältnis der ausländischen Währung zum EURO in der Zeit zwischen der Rechnungsstellung/Gutschrift des Netzbetreibers/Providers an dtms und dem Zeitpunkt der tatsächliche Auszahlung (Geldeingang auf dem Konto der dtms) und erfolgt eine Nachberechnung seitens des jeweiligen Netzbetreibers/Providers gegenüber dtms, so ist dtms berechtigt, diese Nachberechnung bzw. korrigierte Rechnungsstellung/Gutschrift des jeweiligen Netzbetreibers/Providers an den Partner weiter zu berechnen.

Klarstellend gehen Kursschwankungen nach der Rechnungsstellung/Gutschrift des jeweiligen Netzbetreibers/Providers, welche von diesem der dtms nachberechnet werden, mithin nicht zu Lasten von dtms. Wechselkursrisiken, insbesondere bei Rückbelastungen bereits abgerechneter Beträge, sind vom Partner zu tragen.

8.2. Alle Preise von dtms verstehen sich zuzüglich der landesspezifischen Umsatzsteuer sowie abzüglich eventueller Quellensteuern. Soweit eine Auszahlung an den Partner aufgrund von Einnahmen aus Mehrwertdiensternummern erfolgt, wird die Auszahlung exklusive der jeweiligen Landesumsatzsteuer weitergereicht (Reverse-Charge-Verfahren nach § 13b UStG). dtms ist in vollem Umfang zum Vorsteuerabzug berechtigt. Sollte dtms der Vorsteuerabzug versagt werden, weil die Leistungen vom Partner an den Nutzer und nicht an dtms erbracht würden, ist der Kunde verpflichtet, dtms die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer gemäß § 238 AO zuzüglich anfallender Zinsen in Höhe von 6% p.a. zu erstatten.

8.3. Soweit der Partner die Auszahlungen seitens dtms inklusive der ausländischen Umsatzsteuer erhält, ist der Partner verpflichtet, die Umsatzsteuer nach dem gesetzlich geschuldeten Steuersatz seines Sitzlandes und in seinem Sitzland abzuführen, soweit der Teilnehmer des Partners die Leistungen innerhalb der EU in Anspruch genommen hat. Anderenfalls ist der Partner verpflichtet, die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer des Landes in dem Land abzuführen, aus welchem der Teilnehmer die Leistung in Anspruch genommen hat.

## **BGB der dtms GmbH für ausländische Service-Rufnummern mit Auszahlung**

---

### **9. Aussetzung bzw. Sperre der Rufnummern**

9.1. dtms darf die Bereitstellung der Rufnummern aussetzen bzw. diese sperren, wenn:

- der Partner dtms Veranlassung gegeben hat, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen. Das Recht zur Kündigung wird durch die Aussetzung der Dienstleistungen nicht berührt;
- eine Gefährdung der Einrichtungen von dtms bzw. seiner Erfüllungsgehilfen oder der öffentlichen Sicherheit droht;
- dtms notwendige Arbeiten an den technischen Anlagen vornimmt, die ohne eine Unterbrechung der Dienstleistung nicht durchgeführt werden können;

- dtms verpflichtet ist, die Anweisung oder Auflage einer Behörde oder eines Gerichts zu befolgen, die eine Bereitstellung der Rufnummern unzulässig oder unmöglich macht;

- der Partner in Zahlungsverzug gerät;
- sonstige wesentliche Vertragsverletzungen des Partners vorliegen;

9.2. dtms ist berechtigt, dem Partner zugewiesene Rufnummern mit einer Ankündigungsfrist von 8 Tagen zu entziehen, wenn die jeweilige Nummer nicht innerhalb von drei Monaten nach der Freischaltung beworben wird.